

THERMA Fernwärme

Preisblatt ab 01.07.2025



1. Verbrauchspreis

	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Fernwärme	8,24	9,81
	EUR/MWh	EUR/MWh
Fernwärme	82,40	98,06

Mit diesem Preis wird die verbrauchte Wärme bezahlt, also die bezogene, am Zähler gemessene Heizwassermenge.

2. Jahresservicepreis

je angefangene 28,125 l/h** eingestelltem Heizwasservolumenstrom

	netto EUR/Einheit und pro Jahr	brutto* EUR/Einheit und pro Jahr
für die ersten 25 Einheiten	154,83	184,25
für weitere 25 Einheiten	141,05	167,85
für weitere 150 Einheiten	139,11	165,54
für weitere 400 Einheiten	137,09	163,14
für alle weiteren Einheiten	135,18	160,86

Der Servicepreis ist unabhängig vom Verbrauch, mit ihm werden die Kosten der Wärmebereitstellung abgegolten. Der Servicepreis hängt von der eingestellten Heizwasserdurchflussmenge ab. Der Kunde ist verpflichtet, MVV Energie alle zur Bildung der Preise notwendigen Angaben zu machen und MVV Energie jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der Preise zur Folge haben. Bei Änderungen des Heizwasservolumenstroms gilt der neue Jahresservicepreis ab dem Tage, an dem die Einstellung des neuen Heizwasservolumenstroms erfolgt ist.

Abweichend hiervon gelten folgende Jahresservicepreise für die Belieferung von:

Jahresservicepreis	netto	brutto
BHW Waldhof bei einer Vorlauftemperatur von 110°C und einer Rücklauftemperatur von 60°C je angefangene 1,163 kW Anschlusswert	56,55	67,29
Flachbauten Vogelstang bei einer Vorlauftemperatur von 110°C und einer Rücklauftemperatur von 60°C je Einheit zu 25 Litern/Stunde	EUR/Einh./Jahr	86,04 102,39
Seckenheim-West, Feudenheim und Exerzier- platz bei einer Vorlauftemperatur von 110°C und einer Rücklauftemperatur von 40°C je Einheit zu 25 Litern/Stunde		
für die ersten 32 Einheiten	EUR/Einh./Jahr	120,40 143,28
für weitere 32 Einheiten	EUR/Einh./Jahr	109,71 130,55
für weitere 193 Einheiten	EUR/Einh./Jahr	108,23 128,79
für alle weiteren Einheiten	EUR/Einh./Jahr	106,58 126,83
GKM-Siedlung bei einer Vorlauftemperatur von 110°C und einer Rücklauftemperatur von 50° C je angefangene kW Anschlusswert	49,02	58,33

3. Verrechnungspreis

Zählergröße	netto EUR/Jahr	brutto* EUR/Jahr
bis Qn 2,5	109,69	130,53
bis Qn 10	197,45	234,97
bis Qn 60	263,24	313,26
bis Qn 150	416,84	496,04

Der Verrechnungspreis ist ein Entgelt für die Messeinrichtung, Zählereichung, den turnusmäßigen Austausch und die Abrechnung.

4. Preis für Heizwasserfehlmengen

Zählergröße	netto EUR/m³	brutto* EUR/m³
bis Qn 2,5	4,00	4,76

5. Preisänderungsklauseln Norm-Sondervertrag

Die ab 1. Juli 2025 geltenden Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB-FernwärmeV) sind nachfolgend dargestellt.

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis VP, dem Jahresservicepreis SP und dem Verrechnungspreis RP.

Diese Preisbestandteile werden nach folgenden Bestimmungen und Formeln angepasst.

5.1. Der Verbrauchspreis VP ist im Kostenelement zu 8 % an die CO₂-Zertifikatepreise, zu 6 % an den Kohlepreis, zu 10 % an den Lohnindex, zu 6 % an den Erdgasindex, zu 5 % an den Strompreisindex, 15 % sind fix, sowie im Marktelement zu 50 % an den Wärmepreisindex gebunden.

$$VP = VP_0 \times (0,08 \text{ CO}_2/\text{CO}_2_0 + 0,06 \text{ K}/\text{K}_0 + 0,1 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,06 \text{ EG}/\text{EG}_0 + 0,05 \text{ S}/\text{S}_0 + 0,15 + 0,5 \text{ WP}/\text{WP}_0)$$

5.2. Der Jahresservicepreis SP und der Verrechnungspreis RP sind jeweils zu 50% an den Lohnindex und zu 50% an den Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gebunden. Jahresservicepreis und Verrechnungspreis ändern sich jeweils nach folgenden Formeln:

$$SP = SP_0 \times (0,5 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,5 \text{ I}/\text{I}_0)$$

$$RP = RP_0 \times (0,5 \text{ L}/\text{L}_0 + 0,5 \text{ I}/\text{I}_0)$$

5.3. Hierbei bedeuten:

VP = Verbrauchspreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
 VP₀ = Basis-Verbrauchspreis netto (Stand 1. Juli 2024) in Höhe von 8,35 ct/kWh
 SP = Jahresservicepreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
 SP₀ = Basis-Jahresservicepreis netto (Stand 1. Juli 2024) in Höhe von

(bezogen auf die eingestellte Wassermenge)	Euro/Einh./Jahr
für die ersten 25 Einheiten***	148,51
für weitere 25 Einheiten	135,29
für weitere 150 Einheiten	133,43
für weitere 400 Einheiten	131,49
für alle weiteren Einheiten	129,66

RP = Verrechnungspreis bei Vollausschöpfung der Preisänderungsklausel
 RP₀ = Basis-Verrechnungspreis netto (Stand 1. Juli 2024) in Höhe von

(bezogen auf die Zählergröße)	Euro/Jahr
bis Qn 2,5	105,21
bis Qn 10	189,38
bis Qn 60	252,49
bis Qn 150	399,81

L = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energieversorgung (früheres Bundesgebiet) in Höhe von 112,9 - veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 62221-0003, WZ08-D)

L₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 entsprechend L in Höhe von 106,2 (Stand 2020 = 100) veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 62221-0003, WZ08-D)

I = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten in Höhe von 115,7 - veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP-X008)

I₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 entsprechend I in Höhe von 113,2 (Stand 2021 = 100) veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP-X008)

CO₂ = Der letzte zum Anpassungsstichtag von der EEX ermittelte Jahresdurchschnitt der CO₂-Zertifikate-Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix in Höhe von 65,07 Euro/t für das Jahr 2024

CO₂₀ = Der Basis-Jahresdurchschnittspreis 2023 entsprechend CO₂ in Höhe von 83,19 Euro/t von der EEX für das Marktgebiet ECarbix

K = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex der Einfuhrpreise Steinkohle in Höhe von 125,4 (Stand 2021 = 100) - veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61411-0003, GP19-051)

K₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 entsprechend K in Höhe von 150,3 (Stand 2021 = 100). Veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61411-0003, GP19-051)

EG = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für Erdgas (bei Abgabe an Kraftwerke), in Höhe von 203,7 veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-352224)

EG₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 für Erdgas entsprechend EG in Höhe von 228,8 (Stand 2021 = 100) veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-352224)

S = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für elektrischen Strom (bei Abgabe an Sondervertragskunden, Hochspannung) in Höhe von 106,9 veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-351115)

S₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 für elektrischen Strom entsprechend S in Höhe von 117,0 (Stand 2021 = 100) veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61241-0003, GP19-351115)

WP = Der letzte zum Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Jahresindex für den Wärmepreisindex in Höhe von 172,8 veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61111-0005, CC13-77)

WP₀ = Der Basis-Jahresindex 2023 entsprechend WP in Höhe von 166,4 (Stand 2020 = 100) veröffentlicht in der GENESIS-Onlinedatenbank (Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61111-0005, CC13-77)

5.4. Die CO₂-Zertifikatepreise können auf Anfrage zugesendet werden.

Alle zuvor genannten Basisindizes und -werte sowie aktuelle Indizes und Werte können auch im aktuellen Preisblatt auf der Homepage von MVV Energie unter <https://www.mvv.de/waerme/fernwaerme/> eingesehen werden.

5.5. Wird ein in den Preisänderungsklauseln genannter Wert nicht mehr publiziert, oder wird oder ist er ungültig bzw. unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, den Faktor durch einen solchen zu ersetzen, der in seinem wirtschaftlichen Erfolg den Vereinbarungen des ursprünglichen Vertrages möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Umbasierungen der Indexzahlen erfolgen entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen.

5.6. Der Verbrauchspreis (in ct/kWh) sowie die Jahresservicepreise (in Euro/Einheit und Jahr bzw. Euro/kW) und die Verrechnungspreise (in Euro/Jahr) werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln erfolgen jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

5.7. MVV Energie ist berechtigt, Preise und Preisänderungsklauseln zu ändern. Die Änderung wird erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Soweit MVV Energie von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nicht in vollem Umfang Gebrauch macht, behält sie sich eine spätere Ausschöpfung der Preisänderungsklausel vor. Nachforderungen für bereits abgerechnete Monate werden nicht erhoben.

7. Verzugskosten

7.1. Mahnkosten (§ 27, Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug kann MVV Energie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

7.2. Verzugszinsen

Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrags, mit dem MVV Energie belastet wurde, an den Vertragspartner weiter berechnet. Die Verzugszinsen werden gemäß BGB § 288 berechnet.

8. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33, Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung nach einer Einstellung kann MVV Energie die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Vertragspartner der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

9. Leistungsanpassung

Wünscht der Vertragspartner eine Leistungsanpassung, ist die erste Anpassung für das Anschlussobjekt, unabhängig neuer Eigentümerverhältnisse, Neu- oder Umbauten kostenlos und ist für mindestens ein Jahr (Jahresservicepreis) einzuhalten. Eine weitere Anpassung innerhalb dieser zwölf Monate ist nicht möglich. Jede Anpassung muss nach Rücksprache und Berechnung z. B. mit einem Heizungsinstallateur oder Energieberater über die anzupassende Heizwasserdurchflussmenge (Wärmeeinheiten) schriftlich eingereicht werden. Hierfür verwendet der Anschlussnehmer das Formblatt Leistungsanpassung, welches MVV Energie dem Anschlussnehmer auf Nachfrage gerne zusendet oder auf der Homepage www.mvv.de/energie/fernwaerme zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Änderungen des Heizwasservolumenstroms können nur während des Betriebes der Heizanlage durchgeführt werden.

10. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

10.2. Sollten sich die unmittelbaren Kosten von MVV Energie für die Wärmelieferung derart ändern, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.

10.2. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich unmittelbar auf die Kosten der Wärmelieferung von MVV Energie oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist MVV Energie berechtigt, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder dem Vertragspartner die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.

10.3. MVV Energie ist berechtigt, bei Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen bei MVV Energie zusätzlich entstehen und die sich unmittelbar auf den Wärmepreis auswirken, den Wärmepreis entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen oder die Kosten unmittelbar weiter zu geben, von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung in Kraft tritt. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Kosten ist MVV Energie verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt.

11. Sonstiges

Die in Ziffern 1. bis 4. genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 26.11.1979. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe ist diesen Preisen hinzuzurechnen.

* Preisstand 01.07.2025 Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 19%.

** siehe Wärmeanschlusswerte gemäß Fernwärmeliefervertrag